

Der Auskunftsanspruch
gegen den Unterhalts-
schuldner

Alle zwei Jahre wird die
Düsseldorfer Tabelle
durch das Oberlandes-
gericht Düsseldorf neu
gefaßt. Diese Tabelle ist
für die Bestimmung des
Kindesunterhaltes maß-
gebliche. Zuletzt ge-
schah dies zum
01.07.2007. Aufgrund der
allgemeinen Einkom-
mensentwicklung sind
jetzt erstmalig seit Beste-
hen dieser Tabelle die
Regelsätze für die unter-
haltsberechtigten Kinder
nicht herauf- sondern
geringfügig herabgesetzt
worden.

Dies bedeutet für den
Unterhaltsschuldner eine
geringe Erleichterung. Im
Umkehrschluß haben die
Unterhaltsberechtigten
hierdurch etwas weniger
Unterhalt zu beanspru-
chen. Bestehende Unter-
haltstitel können nicht
für alle Ewigkeit festge-
schrieben werden, weil
sich die zugrundeliegen-
de Einkommenssituation
der Beteiligten mit den
Jahren ändert. Der Un-
terhaltsberechtigte soll
wissen, wies es um die
wirtschaftliche Situation
seines Schuldners und
dementsprechend um
die Höhe des Unterhaltes
bestellt ist. Daher hat der
Gesetzgeber dem Un-

terhaltsberechtigten ei-
nen Auskunftsanspruch
gegen den Unterhalts-
schuldner an die Hand
gegeben. Unabhängig
von plötzlich eingetrete-
nen persönlichen Ver-
änderungen kann jeder
Unterhaltsberechtigte
nach Ablauf von zwei
Jahren seinen Unterhalts-
schuldner auffordern,
Auskunft über seine Ein-
kommensverhältnisse zu
geben. Dieser Anspruch
ist gerichtlich einklagbar.
Möglicherweise kann
somit die Einbuße kom-
pensiert werden, wenn
ein höheres Einkommen
als Basis des Unterhalts-
anspruches dient.

Da sich die Einkommens-
verhältnisse häufig kurz-
fristig ändern können, ist
es empfehlenswert die-
sen Anspruch nicht ver-
fallen zu lassen. Mit der
Einholung der Auskünfte
und der anschließenden
Unterhaltsberechnung
können Sie jederzeit ei-
nen Rechtsanwalt be-
auftragen. Sofern durch
diese neue Auskunft hö-
here Unterhaltszahlun-
gen die Folge sind, ha-
ben sich die Kosten,
welche durch die Be-
auftragung eines
Rechtsanwalts entste-
hen, recht schnell amor-
tisiert. Ist Ihnen die Zah-
lung der Anwaltsgebüh-
ren nicht möglich, da Sie
selbst über das entspre-
chende Einkommen

nicht verfügen, besteht
für Sie die Möglichkeit,
bei Ihrem örtlichen
Amtsgericht einen Bera-
tungshilfeschein zu be-
antragen. Dann entste-
hen für das Verfahren für
Sie lediglich Kosten in
Höhe von 10,00 €. Dieser
Beratungshilfeschein
kann bereits vor Beauf-
tragung eines Rechtsan-
waltes durch Sie bean-
tragt werden. Dies ist re-
gelmäßig auch zu emp-
fehlen. Für weiter ge-
hende Auskünfte stehen
wir Ihnen jederzeit gerne
zur Verfügung: (02041) 70
69 41.

Mit freundlichem Gruß

Olaf Pilz
Rechtsanwalt



PilzRechtsanwälte
Lindhorststraße 25
46240 Bottrop

P.S.: Dieser Artikel stellt nur eine
unverbindliche informatorische
Darstellung der derzeitigen
Rechtslage dar, die keine Haf-
tungsgrundlage darstellt. Eine
ausführliche Beratung kann
und soll hierdurch nicht ersetzt
werden.

